

zu geben, lehnte aber die Bewilligung eines Deputats für alle Gerichtsverwandten ab. Da das Gericht wenigstens dem Schöppenmeister und seinem Compan eine größere Zuwendung machen wollte, so wurde am 14. März 1615¹⁾ dahin geschlossen, daß derjenige von ihnen, welcher bei der bevorstehenden Wahl in den Rath käme oder der jüngste von denen, die jetzt oder künftig noch dahin gekoren werden sollten, „so lange Er auch es sein möchte“ von seinem Deputat gutwillig 50 Gulden polnisch jährlich abtreten und dem Schöppenmeister zur Auszahlung an seinen Compan übergeben solle, damit er die 100 Gulden, die er vorhin vom Rath erhalten hatte, allein behalte. Im Kneiphof erhielt der Schöppenmeister „wegen der vielen Arbeit“ aus der Gerichtscämmerei alljährlich 180 fl. Dem Gerichtssecretarius in der Altstadt zahlte das Steindammer Gericht 2 Thlr., ebensoviel das Vorstädtische dem Gerichtssecretarius im Kneiphof, dieser erhielt noch 10 Thlr. aus der Löbenichtschen Rathscämmerei.

g) Einnahme aus dem Gerichtszinn (S. 203). Wir sahen schon oben, aus welchen Mitteln das Gerichtszinn vom Löb. Gericht angeschafft war, und daß der Ertrag aus der Vermiethung desselben an die Löb. Gerichtsverwandten vertheilt wurde. Nach der Combination wurde geschlossen, daß die vorhandenen Stücke zu Capital gemacht und die Interessen davon unter die bisherigen Löbenichtschen Gerichtsverwandten und Emeriten vertheilt, nach deren Absterben aber zu extraordinairen Ausgaben verwendet werden sollten. Da jedoch der Hof- und Stadtrath Johann Heinrich Vietor durch ein — wohl durch private Mittheilungen veranlaßtes — noch vorhandenes königliches Handschreiben d. d. Wusterhausen, den 19. Sept. 1726 angewiesen wurde, von diesem Zinn eine Designation mit einer Taxe einzuschicken, so wurde trotz ber berechtigten Gegenvorstellungen des Gerichts durch königliches Rescript d. d. Berlin, den 10. October 1726 und auf die abermalige Vorstellung des

1) c. l. S. 37—38.